

Antrag

**der Abgeordneten Jörg Hamann, Ralf Niedmers, Hans-Detlef Roock,
Dennis Gladiator, Klaus-Peter Hesse, Olaf Ohlsen (CDU) und Fraktion**

Betr.: Änderung der Hamburger Garagenverordnung – Stellplätze für Kleinwagen schaffen!

In § 10 Absatz 1 Satz 1 Garagenverordnung findet sich in Hinblick auf die Länge von Kfz-Stellplätzen folgende Regelung: „Ein Stellplatz muss mindestens 5 m lang sein“.

Diese Regelung entspricht jedoch heute nicht mehr der Lebenswirklichkeit – eine flexiblere Regelung zur Schaffung von Stellplätzen ist insbesondere für die Realisierungsfähigkeit innerstädtischer Wohnungsbauprojekte unter Berücksichtigung von zur Verfügung stehender Grundfläche für Stellplätze und Nachfrage durch Wohnungsnutzer von erheblicher Bedeutung. Auch ist in den letzten Jahren gerade in den inneren Bereichen von Großstädten aufgrund der allgemein beengten Parkraumsituation ein starker Trend zu kleinen Kraftfahrzeugen mit einer Länge von unter 3,50 m festzustellen.

Kleinwagen benötigen eine geringere Stellplatzlänge, weshalb die Hamburger Garagenverordnung eine flexiblere Regelung bezüglich der erforderlichen Länge von Stellplätzen vorsehen sollte. Diese Anpassung ist umso notwendiger, als § 48 HBauO hinsichtlich der Größe der Stellplätze auf die „Art ... der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge ... der ständigen Benutzerinnen und Benutzer und Besucherinnen und Besucher der Anlagen“ abstellt. Diese abweichende Regelung in der Hamburgischen Bauordnung geht als Gesetz zwar der spezielleren Vorschrift der Garagenverordnung vor, bedarf aber einer gesetzgeberischen Klarstellung, um für Bauherren und Behörden eine klare Regelung festzulegen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Hamburger Garagenverordnung daraufhin zu prüfen, ob bei nicht anders darstellbaren Grundrissen eine Abweichung von der bisher festgelegten Mindestlänge und/oder Breite (Anpassung an die vergrößerten Fahrzeugbreiten) eines Parkplatzes möglich ist. Dies schafft zusätzliche Parkplätze, wenn kein voller Stellplatz hergestellt werden kann, weil dies räumlich nicht möglich ist. Dadurch soll zusätzlicher Parkraum für kleinere Kfz gewonnen werden, der momentan, aufgrund der Vorgaben, nicht ausgewiesen werden kann.
2. der Bürgerschaft bis zum 30. November 2011 zu berichten.